



Grundschule Lage

Grundsätze zum Umgang mit Hausaufgaben

Orientierungsrahmen: **5.3**

Bezug zu Leitsatz: **4**

Stand der Erarbeitung: **14.03.2009**

Vorlage/Verabschiedung Gesamtkonferenz:
16.03.2009 / 27.11.2012 / 29.02.2016

Evaluation: **siehe Übersicht Konzepte**

Grundsätze zum Umgang mit Hausaufgaben

Grundschule Lage

**Erstellt am 14.März 2009 zur Vorlage und Beschlussfassung auf der Gesamtkonferenz/Schulvorstandssitzung am 16. März 2009
Evaluiert auf der Gesamtkonferenz am 27.11.2012**

1. Die **Grundlage** für den Umgang mit Hausaufgaben ist beschrieben im Runderlass des MK *RdErl. d. MK v. 22.3.2012 - 33-82100 (SVBl. S. 266)- VORIS 22410* -
2. Die hiervon betroffenen Fächer sind alle Fächer, insbesondere aber die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht.
3. Auf der Grundlage des genannten Erlasses werden Hausaufgaben bezüglich des zeitlichen Umfangs und des individuellen Lernfortschritts zwischen den Lehrer/innen einer Klasse abgestimmt. Hausaufgaben für einzelne Kinder mit erhöhtem oder sonderpädagogischem Förderbedarf werden abgesprochen.
4. Hausaufgaben sind so zu stellen, dass sie im häuslichen Umfeld vom Kind allein bewältigt werden können.
5. Treten Schwierigkeiten bei der Erstellung von Hausaufgaben auf, können diese auch abgebrochen werden. Eine schriftliche oder mündliche Mitteilung des Elternhauses signalisiert der Lehrkraft, dass der Lernstoff individuell aufgearbeitet oder bei quantitativ hohen Ausfällen im Klassenverband wiederholt werden muss.
6. Versäumte Hausaufgaben müssen zusätzlich zu den neuen Aufgaben nachgeholt werden. Wiederholt sich dieser Fall, so sind die Erziehungsberechtigten telefonisch oder schriftlich hiervon in Kenntnis zu setzen und ggf. zu einem Gespräch einzuladen.
7. Zu dokumentieren sind diese Schritte mit Hilfe der Beobachtungsbögen. Benachrichtigungen an die Eltern sollten schriftlich erfolgen oder aber eine Telefonnotiz ist anzufertigen.
8. Erörtert wird das Thema Hausaufgaben im Rahmen der Zeugniskonferenzen, Gesamtkonferenzen und auf Elternabenden.
9. Evaluiert werden diese Grundsätze mindestens alle 3 Jahre auf der Gesamtkonferenz.